



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis**

**Der Bodenseekreis gibt bekannt, dass im Zeitraum vom 27. bis einschl. 31. Mai 2021 und damit an fünf Tagen in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 unterschritten ist.**

**Damit treten die Lockerungen des § 2 Abs. 5 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit des Landes Baden - Württemberg ab dem 2. Juni 2021 in Kraft.**

Im Einzelnen:

Liegt in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 oder weniger, so treten die entsprechenden Lockerungen des § 2 Abs. 5 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA / JSA) in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung der Lockerungen tritt am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 27.05.2021, 28.05.2021, 29.05.2021, 30.05.2021 und 31.05.2021 unter 35.

Ab dem 02.06.2021 gelten daher die Lockerungen gemäß § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA / JSA.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen der Corona-Verordnung Angebote Kinder – und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

**Im Übrigen gelten im Bodenseekreis nach wie vor die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes für eine Inzidenz „unter 50“ (Bekanntmachung des Landkreises vom 30. Mai 2021) in Verbindung mit dem „Öffnungsschritt 1“ (Bekanntmachung vom 20. Mai 2021).**

Friedrichshafen, 31. Mai 2021

Lothar Wölfle  
Landrat